

FÖRDERRICHTLINIEN

der Gemeinde Gochsheim für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von privaten Regenwassernutzungsanlagen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Gochsheim fördert den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen zur Einsparung von Trinkwasser. Damit soll im Sinne eines sparsamen Umganges mit Trinkwasser erreicht werden, dass Regenwasser verstärkt für Nutzungen verwendet wird, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- a) der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.
- b) der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen mit getrennter Hausinstallation (Brauchwasser für Toiletten und Gartenbewässerung).

3. Förderungsvoraussetzung

Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen sind zu beachten.

Die Mindestgröße für den Regenwasserspeicher beträgt **3 cbm**.

Anderweitige behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für den Betrieb dieser Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt.

Die Wasserentnahme aus diesem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit einem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann. An der Entnahmestelle aus dem Regenwasserspeicher ist ein festmontiertes Schild mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Entnahmestelle ist gegen unbefugte Benutzung durch Kinder entsprechend zu sichern.

4. Höhe des Zuschusses

Unabhängig von der Art der Anlage (Ziffer 2 der Richtlinien) beträgt der Zuschuss **125,00 €** je cbm.

Die maximale Förderung je Grundstück und Anlage beträgt **750,00 €**

Der Zuschuss wird nur nach Maßgabe dieser Richtlinien und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung gewährt.

5. Antragstellung

Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Gochsheim -Bauamt- einzureichen.

Das Antragsformblatt ist beim Bauamt der Gemeinde erhältlich.

Sämtliche im Antragsformblatt geforderten Angaben sind vollständig und richtig auszufüllen.

6. Bewilligungsbescheid

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid ob eine Zuschussgewährung möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gegeben werden kann.

7. Auszahlung, Verpflichtungen und Auflagen

Eine Bestätigung durch einen für diesen Bereich zugelassenen Fachbetrieb über den einwandfreien Zustand der Anlage (nur bei Förderung nach Ziff. 4 Buchst. b) ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

Der Zuschuss wird nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde ausbezahlt. Die Abnahme ist vom Antragsteller zu beantragen.

Werden Leitungen überdeckt geführt, muss die Abnahme vor der Überdeckung der Leitungen erfolgen.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien, Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Zu Unrecht ausbezahlte Beträge können zurückgefordert werden.